



SATZUNG ZUR 8. ÄNDERUNG DER ENTWÄSSERUNGSSATZUNG DER GEMEINDE FRÄNKISCH-CRUMBACH

VOM 31. OKTOBER 2025

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.06.2023 (GVBl. S. 473, 472), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HABwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 25.05.2023 (GBl. S. 357), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fränkisch-Crumbach in der Sitzung am 31. Oktober 2025 folgende 8. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung beschlossen.

I.

Leistungsgebühr Niederschlagswasser

§ 24 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 24

Gebührenmaßstäbe und -sätze für das Einleiten von Niederschlagswasser

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt. Pro Quadratmeter wird in den Kalenderjahren 2026 und 2027 eine Gebühr von 0,53 EUR erhoben.

II.

Leistungsgebühr Schmutzwasser

§ 26 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 26

Gebührenmaßstäbe und -sätze für das Einleiten von Schmutzwasser

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage beträgt die Gebühr in den Kalenderjahren 2026 und 2027 pro Kubikmeter Frischwasserverbrauch 3,71 EUR.

III.

Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben

§ 28 erhält folgende neue Fassung:

§ 28

Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben

Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenem m³

1. Gebühr für geschlossene Gruben

- a) Kosten der Abfuhr 28,38 €/m³
- b) Kosten für die Reinigung 4,78 €/m³
- c) Gebühr für das Abholen und Behandeln von Abwasser aus geschlossenen Gruben 33,16 €/m³

2. Gebühr für Kleinkläranlagen

- a) Kosten der Abfuhr 28,38 €/m³
- b) Kosten für die Reinigung 47,80 €/m³
- c) Gebühr für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen 76,18 €/m³

IV.

In-Kraft-Treten

Diese Änderung der Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:
Fränkisch-Crumbach, den 31. Oktober 2025
DER GEMEINDEVORSTAND
(Horlacher, Bürgermeister)